

**Zeitschrift:** Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein

**Band:** 21 (1919)

**Heft:** 3

**Artikel:** Zur Besoldungsreform im Kanton Bern : (Eingesandt)

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-243570>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aus der Bewegung der Anstaltslehrer.

Im Jahresbericht 1918/19 haben wir uns über die Bestrebungen der Anstaltslehrer verbreitet, die dahinzielen, in den staatlichen Erziehungsanstalten bessere Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Seither ist nun der Entwurf eines neuen Anstaltsreglementes ausgearbeitet worden, der zwar ässerlich nicht so viele Aenderungen zeigt. Verschiedene Forderungen der Anstaltslehrer waren schon im alten Reglement, auf dem Papier wenigstens, erfüllt worden, hatten aber nie eine Ausführung erfahren. Die von der kantonalen Armendirektion eingesetzte Subkommission hat in diesen Fällen strikte Anwendung der betreffenden Bestimmungen anbegehrt. Die Postulate der Anstaltslehrer haben nun folgende Behandlung erfahren:

1. *Errichtung einer Anstalt für bösartige Knaben.* Die Armendirektion soll eingeladen werden, zu untersuchen, ob nicht ein kleines Etablissement (zirka 12 Knaben) zu schaffen sei, das die Mitte zwischen den Anstalten Erlach und Trachselwald hält.

2. Bei Verbringung eines Kindes in die Anstalt ist dieser unter anderm ein vom Versorger *gewissenhaft abzufassender Bericht* zu übergeben, der sich über das Vorleben des Kindes ausspricht und in den der Lehrer unter Voraussetzung diskreter Verwendung Einsicht zu nehmen berechtigt ist.

3. Die Arbeit in Haus, Garten und Feld hat sich in den Dienst des Erziehungszweckes zu stellen. In den Anstalten für Knaben sind *Werkstätten* einzurichten. Der Satz des alten Reglements «Die Schulzeit richtet sich nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der Anstalt» soll wegfallen.

4. Allmonatlich soll zwischen Vorsteher- und Lehrerschaft eine *offizielle Konferenz* stattfinden, über deren Verlauf der dienstälteste Lehrer ein summarisches Protokoll führt.

5. Hinsichtlich der *Ferien* soll der Lehrer dem übrigen Staatspersonal gleichgestellt werden, d. h. er hat Anspruch auf drei nacheinanderlaufende Wochen Ferien.

6. Der Lehrer hat grundsätzlich Anspruch auf einen *freien Tag* in der Woche. Fällt dieser freie Tag auf den Sonntag, so ist ihm während der Woche noch ein halber Tag zur freien Verfügung zu stellen; hat der Lehrer am Sonntag Dienst, so hat er Anspruch auf einen *dienstfreien Wochentag*. Diese Bestimmung kommt

nicht in das Reglement, sondern ist den einzelnen Anstalten durch ein Kreisschreiben der Armandirektion mitzuteilen.

7. Die Subkommission drückt der Armandirektion den Wunsch aus, dass die Vorschrift, wonach die einem Lehrer unterstellte «Familie» nicht mehr als 12—15 Zöglinge zählen dürfe, besser beobachtet werde.

8. Die Subkommission wünscht ferner, dass jeder Anstaltslehrer ein regelrecht möbliertes Zimmer zur Verfügung erhält, in dem er sich wohl fühlt.

Dies die Hauptergebnisse der Beratung. Selbstverständlich wird es nie möglich sein, einem Anstaltslehrer die gleichen Anstellungsbedingungen zu verschaffen, wie dem Lehrer an einer Gemeindeschule. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Anstaltslehrer manches entbehren muss. Dafür aber soll er auch ausreichend bezahlt werden. Das im Wurfe liegende Lehrerbesoldungsgesetz wird auch die Grundlage schaffen zu einem richtigen Gehalsreglement der Anstaltslehrer.

(La traduction suivra dans le prochain numéro du Bulletin.)

## Zur Besoldungsreform im Kanton Bern.

(Eingesandt.)

Es ist Tatsache, dass die bernischen Lehrerbesoldungen von alters her auf einem der Grösse und Bedeutung des Kantons ganz unwürdigen Niveau standen. Gerade so schlecht oder noch schlechter standen die Gehälter der doch allezeit staatstreuen bernischen Staatsbeamten, bis das neue Dekret — endlich — eine Erhöhung von 50—60 % der vorkriegszeitlichen Besoldungen, aber nicht etwa eine Besserstellung gebracht hat. Mit Rücksicht auf die im Stadium der Vorbereitung begriffene Lehrerbesoldungsreform dürften einige statistische Daten über die teilweise noch provisorische Neuordnung der Gehaltsansätze anderer Berufskategorien auf ein gewisses Interesse bei der Lehrerschaft zählen können, damit sie eventuell in der Lage sei, bei der Regelung einer vitalen Frage ein Wort mitzureden.

1. Ein Beamter der Bundesbahnen, der vor dem Kriege eine Besoldung von Fr. 3000 bezog, stellt sich nach den Beschlüssen der Bundesversammlung vom 27. Januar und 4. Februar 1919 für das laufende Jahr wie folgt:

Grundgehalt . . . . .	Fr. 3000.—	ein anderer mit Grundgehalt . . . . .	Fr. 4000.—
Teuerungszulage 50 % . . . . .	> 1500.—	> 49 % . . . . .	> 1960.—
Familienzulage für Verheiratete . . . . .	> 250.—	> . . . . .	> 250.—
Kinderzulage pro Kind . . . . .	> 180.—	> . . . . .	> 180.—
<b>Total pro 1. Januar 1919</b>	<b>Fr. 4980.—</b>		<b>Fr. 6390.—</b>
	<b>Erhöhung</b>	<b>&gt; 1980.— = 65 %</b>	<b>&gt; 2390.— = 60 %</b>

2. Ein Bankbeamter nach den auf 1. Januar 1919 auch im Kanton Bern in Kraft getretenen Ansätzen:

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Gehalt am 30. Juni 1914 . . . . .	3000.—		4000.—		5000.—	
Existenzminimum für Verheiratete . . . . .	2500.—	3000.—		3400.—		
Erhöhung des Existenzminimums um 120 % (für Ledige 100 %)	3000.—		3600.—		4080.—	
Ordentliche Gehaltserhöhung während vier Jahren . . . . .	800.—		600.—		600.—	
Gehalt auf 1. Januar 1919 . . . . .	6800.—		8200.—		9680.—	
Erhöhung seit 30. Juni 1914 . . . . .	3800.—		4200.—		4680.—	
	(127 %)		(105 %)		(98,6 %)	

Ein Lehrling, der nach dreijähriger Lehrzeit als Angestellter ins Geschäft eintritt, erhält im Minimum Fr. 200 pro Monat, nebst Fr. 1000 Teuerungszulage, also Fr. 3400 (beide Geschlechter gleich).

Originell ist hier die Art, wie die Erhöhung berechnet wird. Der praktische Bankbeamte unterscheidet zwischen einem Existenzminimum, einem Betrag, den er für die Bestreitung der Lebensbedürfnisse ausgeben muss und einer Ersparnis. Die Teuerung seit 1914 beträgt durchschnittlich 150 %. Rechnet man davon für die Einschränkung der Lebenshaltung, die auch er auf sich nehmen will, 30 % (für Ledige 50 %) ab, so verbleibt ein Prozentsatz für die Teuerung von 120 % (für

Ledige 100 %), « *allerdings in der Meinung, dass eine weitere Reduktion nicht mehr diskutabel wäre* », wie die Schweizerische Bankpersonalzeitung (vom 15. Oktober 1918), der diese Angaben entnommen sind, treffend bemerkt. Daraus folgt, dass der zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmte Teil des Gehaltes, das Existenzminimum, um 120 %, resp. 100 % zu erhöhen ist. Die Ersparnis, sowie die während vier Jahren ordentlicherweise zum Salär hinzugekommenen Zuschüsse (Alterszulagen) sollen dem Beamten auch fernerhin verbleiben.

Das ist eine überaus klare und gerechte Aufstellung.

### 3. Die Lehrerschaft des Kantons Zürich

nach dem am 2. Februar 1919 angenommenen Besoldungsgesetz (57,329 Ja gegen 20,533 Nein; kein Bezirk hat verworfen) und späteren Gemeindebeschlüssen.

	Kleine Ortschaft		Grosse Ortschaft		Stadt Zürich	
	Niedrigste Anfangs-	Höchste End-	Niedrigste Anfangs-	Höchste End-	Anfangs-	End-
	Besoldung		Besoldung		Besoldung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Primarlehrer.						
Gesetzliches Grundgehalt von Staat und Gemeinde (§§ 5, 6) . . . . .	3800	3800	3800	3800	3800	3800
Alterszulagen des Staates nach 1—12 Jahren <sup>1)</sup> (§ 7)		100—1200		100—1200		100—1200
Obligatorische Gemeindezulage (§ 9) (Wohnungsentschädigung) . . . . .	300	600	600	1400	1600	1600 <sup>2)</sup>
Freiwillige Gemeindezulage . . . . .	400	900	500	1900	840	2100 <sup>2)</sup>
Ausserordentliche Staatszulage an schwer belastete Gemeinden (§ 8) . . . . .		200—500	—	—	—	—
<b>Total</b>	<b>4500</b>	<b>6500</b>	<b>4900</b>	<b>8300</b>	<b>6240</b>	<b>8700</b>

Note 1) und 2) siehe Seite 69.

	Kleine Ortschaft		Große Ortschaft		Stadt Zürich	
	Niedrigste Anfangs- End-	Höchste End-	Niedrigste Anfangs- End-	Höchste End-	Anfangs- End-	End-
	Besoldung		Besoldung		Besoldung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>2. Sekundarlehrer.</b>						
Gesetzliches Grundgehalt von Staat und Gemeinde (§§ 5, 6) . . . . .	4800	4800	4800	4800	4800	4800
Alterszulagen des Staates nach 1—12 Jahren <sup>1)</sup> (§ 7)		100—1200		100—1200		100—1200
Obligatorische Gemeindezulage (§ 9) (Wohnungsentschädigung) . . . . .	300	600	600	1400	1600	1600 <sup>2)</sup>
Freiwillige Gemeindezulage . . . . .	400	1100	500	1900	920	2300 <sup>2)</sup>
Ausserordentliche Staatszulage an schwerbelastete Gemeinden (§ 8) . . . . .		200—500	—	—	—	—
<b>Total</b>	<b>5500</b>	<b>7700</b>	<b>5900</b>	<b>9300</b>	<b>7320</b>	<b>9900</b>

1) Unter Anrechnung aller Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und staatlich unterstützten Erziehungsanstalten.

2) Städtische Abstimmung vom 25. Mai 1919.

Zum Beweise mögen hier einige Beispiele folgen (direkte Mitteilung des Zürcher Kantonal-Lehrervereins).

### Kleine Ortschaften des Kantons Zürich.

Ort	Grund- gehalt	Alterszulagen	Wohnungs- entschädigung	Freiwillige Gemeindezulage	Ausserordentliche Staatszulage	Anfangs- Besoldung	End- Besoldung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Primarlehrer.</b>							
1. Schönenberg . . . . .	3800	100—1200	300	500	unbestimmt	4600	5800
2. Maur . . . . .	3800	100—1200	350	600—800	—	4750	6150
3. Pfungen . . . . .	3800	100—1200	600	0—600	—	4400	6200
4. Zumikon . . . . .	3800	100—1200	350	650	200 *	5000	6200
5. Teufen . . . . .	3800	100—1200	450	800	—	5050	6250
6. Opfikon . . . . .	3800	100—1200	500	500	300 *	5100	6300
7. Dietikon bei Wallisellen	3800	100—1200	600	600—900	—	5000	6500
8. Elgg . . . . .	3800	100—1200	600	900	—	5300	6500

### 2. Sekundarlehrer.

1. Räterschen . . . . .	4800	100—1200	500	400	unbestimmt	5700	6900
2. Maur . . . . .	4800	100—1200	350	600—800	—	5750	7150
3. Wiesendangen . . . . .	4800	100—1200	500	500	300 *	6100	7300
4. Pfungen . . . . .	4800	100—1200	600	800	—	6200	7400
5. Elgg . . . . .	4800	100—1200	600	900	—	6300	7500
6. Rikon-Zell . . . . .	4800	100—1200	400	400—1100	300 *	5900	7800

\* Ausserordentliche Staatsbeiträge werden somit auch an solche Gemeinden ausgerichtet, die zwar belastet, doch immerhin in der Lage sind, ihren Lehrkräften freiwillige Zulagen von Fr. 500 bis Fr. 1100 auszuzahlen.

### Grosse Ortschaften des Kantons Zürich.

Ort	Grund- gehalt	Alterszulage	Obligatorische Gemeindezulage (Wohnungs- entschädigung)	Freiwillige Gemeindezulage	Primarlehrer		Sekundarlehrer	
					Anfangs-	End-	Anfangs-	End-
					Besoldung		Besoldung	
1. Langnau am Albis .	Primar- lehrer	Fr. 100—1200	Fr. 600	Fr. 900—1700	Fr. 5300	Fr. 7300	Fr. 6300	Fr. 8300
2. Richterswil . . .		100—1200	900	400—1600	5100	7500	6300	8700
		Fr. 3800		(Sek.-Lehrer 600—1800)				
3. Stäfa . . . .		100—1200	900	800—1800	5500	7700	6500	8700
4. Wädenswil . . .	Sekun- dar- lehrer	100—1200	1000	600—1800	5400	7800	6400	8800
5. Winterthur . . .		100—1200	1100	460—1900	5360	8000	6360	9000
6. Küsnacht . . . .		100—1200	1300	500—1700	5800	8200	6800	9200
7. Kilchberg . . . .	Fr. 4800	100—1200	1400	800—1800	6000	8200	7000	9200
8. Zollikon . . . .		100—1200	1500	600—1800	5900	8300	6900	9300

#### 4. Die bernische Lehrerschaft mit den Teuerungszulagen pro 1918 und 1919

(laut Gesetz vom 1. Dezember 1918)

ohne allfällige Nachteuerungszulagen pro 1919.

	Kleine Ortschaft		Grosse Ortschaft		Stadt Bern (frühere Gehaltsordnung)		Stadt Bern (neue Gehaltsordnung vom September 1918)	
	Niedrigste Anfangs- End-	Höchste Anfangs- End-	Niedrigste Anfangs- End-	Höchste Anfangs- End-	Anfangs-	End-	Anfangs-	End-
	Besoldung		Besoldung		Besoldung		Besoldung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Primarlehrer.</b>								
Gemeindebesoldung vor 1. Januar 1916*	700	800	900	1400	2600	2600	4600	7000
Naturalentschädigungen . . .	350	550	600	750				
Alterszulagen . . . .	0	150		150—300		800		
Staatsbeitrag . . . .	800	1200	800	1200	800	1200		
Teuerungszulage pro 1918 und 1919 je . . . .	1300	1300	1300	1300	1300	1200	—	—
Kinderzulage pro Kind . . . .	150	150	150	150	150	150	150	—
<i>Total</i> pro 1918 und 1917 je	3300	4150	3750	5100	4850	5950	4750	7000
<b>2. Sekundarlehrer.</b>								
Staats- und Gemeindebesoldung vor dem 1. Januar 1916* . .	3000	3400	3600	3800	4200	4200	5225	5225
Alterszulagen . . . .	0	600		800—1000		1000		2775
Teuerungszulage . . . .	1300	1800	1800	1200	1200	1200	175	—
Kinderzulage . . . .	150	150	150	150	150	150	150	—
<i>Total</i> pro 1918 und 1919 je	4450	5450	5050	6150	5550	6550	5550	8000

\* Seit 1. Januar 1916 eingetretene Besoldungserhöhungen in irgendwelcher Form, auch Teuerungszulagen der Gemeinden, werden von den staatlichen Teuerungszulagen abgerechnet; ausgenommen sind nur Alterszulagen, die vor dem 1. Januar 1916 bewilligt waren und seither fällig geworden sind.

Fassen wir zusammen und stellen wir die für das Jahr 1919 in den beiden ersten Schweizerkantonen zu Recht bestehenden Ansäze einander

gegenüber, so wirkt der Vergleich für den Kanton Bern vernichtend:

	Kleine Ortschaft	Grosse Ortschaft	Hauptstadt	
			Minimum	Maximum
<b>1. Primarlehrer.</b>	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kanton Zürich . . . . .	4500—6500	4900—8300	6240	8700
Kanton Bern . . . . .	3300—4150	3750—5100	4750	7000
<b>2. Sekundarlehrer.</b>				
Kanton Zürich . . . . .	5500—7700	5900—9300	7320	9900
Kanton Bern . . . . .	4450—5450	5050—6150	5225	8000

Sogar die Stadt Bern mit ihrem neuesten Besoldungsregulativ darf sich mit den grossen Zürcher Seegemeinden nicht messen, geschweige denn mit der Stadt Zürich selbst. Steht doch der Primarlehrer in einigen dieser Gemeinden finanziell besser da als der Sekundarlehrer der Bundesstadt!

Man vergleiche überdies folgende Maximalansätze anderer Berufskategorien:

	Fr.
Bankbeamter mit Fr. 4000 vor dem Kriege, seit 1. Januar 1919 . . .	8200.—
Bankbeamter mit Fr. 3000 vor dem Kriege, seit 1. Januar 1919 . . .	6800.—
Beamte und Angestellte der S. B. B. in der höchsten Gehaltsstufe und mit den von der Bundesversammlung am 27. Januar und 4. Februar pro 1919 beschlossenen Teuerungszulagen:	
Zugführer . . . . .	8200.—
Kondukteur . . . . .	7400.—
Bremser. . . . .	7400.—
Weichenwärter Station II. Klasse S. B. B. (mit 4 Kindern). . .	4970.—

Diese letzte Besoldung entspricht ungefähr derjenigen eines Primarlehrers in einer grossen Ortschaft des Kantons Bern.

Doch genug der beschämenden Tatsachen! Die Notwendigkeit einer Besoldungsreform dürfte heute von keiner Seite mehr bezweifelt werden. Dagegen scheinen über die Höhe der neuen Ansätze im Volke Meinungsverschiedenheiten zu existieren. Vor allem ist mit der Ansicht aufzuräumen, dass die Umwandlung der Teuerungszulagen in feste Gehaltsansätze genügen könnte.

In den seit Neujahr 1919 geschaffenen Besoldungsordnungen einzelner Gemeinden spuken jene Zahlen, während andere Gemeinwesen erfreulicherweise erheblich weiter gegangen sind. Ebenso stellen sich die Kantonalvorstände des B. L. V. und des B. M. V. in ihrer Eingabe vom 1. März d. J. ein höheres Ziel.

Es ist darum Pflicht der Lehrerschaft, mit Einmut und Solidarität hinter ihren Führern zu stehen, damit diese in den kommenden Verhandlungen den genügenden Rückhalt besitzen und die nötige Festigkeit beweisen.

Wäre es für den grossen Kanton Bern mit seiner ruhmreichen Geschichte, seiner Führerrolle in der eidgenössischen Politik, mit seiner Lötschbergbahn — wäre es für das Bernervolk und seine Behörden nicht demütigend, in Sachen des Erziehungswesens im allgemeinen und der Lehrerbesoldungen im besondern mit den kleinen Kantonen im Hintertreffen zu marschieren! Nachdem die Eisenbahnpolitik in der Hauptsache von der Traktandenliste des bernischen Arbeitsprogrammes verschwunden ist, dürfte es hohe Zeit sein, die Lehrerschaft von dem ewig drohenden Gespenst materieller Sorge zu befreien.

Dr. -h.

## Lehrerkalender.

Die Präsidenten der deutschsprechenden Sektionen werden demnächst die Bestellisten für den Lehrerkalender erhalten. Sie wollen dieselben so verteilen, dass jedes Mitglied ihrer Sektion Gelegenheit erhält, seine Bestellung anzubringen. Die ausgefüllten Listen sind zur Kontrolle dem *Sekretariat des B. L. V.* zu übersenden. Die Zustellung der Kalender geschieht direkt durch das Sekretariat des S. L. V., Pestalozzianum, Zürich 1.

Wir empfehlen die Anschaffung des Lehrerkalenders allen Mitgliedern auf das Wärmste. Der Reinertrag des Werkes fällt der *schweizerischen Lehrerwaisenstiftung* zu.

Sekretariat des B. L. V.

## Eingelaufene Drucksachen.

**La Question jurassienne**, von Dr. P. O. Besire, Lehrer der Geschichte an der Kantonschule Pruntrut. (Verlag der Imprimerie Libérale, Porrentruy. Preis Fr. 2.)

Die jurassische Frage hat den Schreiber dies in den vergangenen Jahren oft beschäftigt. Es kann einem zweisprachigen Berufsverband nicht gleichgültig sein, ob seine innere Geschlossenheit durch